

Deckbedingungen Gut Buchenhof

Alle Stutenbesitzer, welche die Hengste des Gestüts Gut Buchenhof zur Bedeckung ihrer Stute in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehend aufgeführten Deckbedingungen an, die dem Stutenbesitzer oder seinem Beauftragten vor der ersten Bedeckung bekannt gegeben werden und im Gestütsbüro ausgehängt sind.

Die Hengste können **nach telefonischer Voranmeldung** gerne besichtigt werden. **Von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 20.00 Uhr ist Stallruhe.**

DECKHYGIENE

Zur Bedeckung werden nur Stuten mit tierärztlicher Tupferprobe zugelassen. Diese darf nicht älter als 3 Wochen sein und verfällt nach der zweiten erfolglosen Bedeckung. Die Tupferprobe **muss während der Rosse in der Cervix** entnommen werden.

EINSTELLBEDINGUNGEN

1) Die zu bedeckenden Stuten sind ohne Eisen an der Hinterhand anzuliefern. Stuten mit Eisen an der Hinterhand werden nicht gedeckt. Der Hengsthalter ist berechtigt, bei mit Eisen angelieferten Stuten, die Eisen auf Kosten des Stutenbesitzers abnehmen zu lassen. Unerzogene Stuten, kranke Stuten oder Stuten aus kranken Beständen werden nicht angenommen.

2) Der Hengsthalter ist berechtigt und bevollmächtigt, bei Erkrankungsfällen und Verletzungen, einen Tierarzt mit der Behandlung der Stute / des Fohlens zu beauftragen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.

3) Das Stallgeld beträgt 10,- Euro/Tag bei Stuten ohne Fohlen und 15,- Euro/Tag bei Stuten mit Fohlen bei Fuß. Nach Beendigung der Rosse und der letzten Bedeckung wird der Stutenbesitzer angerufen, um die Stute abzuholen. Da wir nur über eine begrenzte Anzahl von Gastboxen verfügen, bitten wir die Züchter, ihre Stute spätestens zwei Tage nach erhaltenem Anruf abzuholen. Die Anlieferung und Abholung der Stuten kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen.

4) Die Stuten müssen eine gültige Virusabort-/Influenza-Impfung nachweisen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1) Das Deckgeld ist bei Stuten, die ambulant (täglich) zur Bedeckung gebracht werden vor dem ersten Sprung, bei Stuten, die im Gestüt bleiben, direkt bei Abholung zu entrichten. Dies gilt auch für das Stallgeld.

2) Die Zahlung des Deckgeldes berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes innerhalb der Decksaison vom 01.02. bis zum 31.07. des Jahres.

3) Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt. Die Aushändigung des Deckscheines erfolgt nur gegen Zahlung des vollen Deckgeldes. Der Zuchtverband ist gemäß Zuchtbuchordnung (ZBO) gehalten, Abstammungsnachweise oder Geburtsbescheinigungen nur für Fohlen auszustellen, für die ein ordnungsgemäßer Deckschein mit Abfohlmeldung vorgelegt wird. Sollte für die Stute bereits ein vorbereiteter Deckschein des Zuchtverbandes vorliegen, so ist dieser mitzubringen. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheines ist die Vorlage des Abstammungsnachweises (Kopie genügt) der Stute notwendig. Bei Nachbedeckungen ist der Deckschein mitzubringen, damit auch die Daten der Nachbedeckung vermerkt werden können.

4) Follikelkontrollen, Hormoninjektionen, Trächtigkeitsuntersuchungen, Besamungen, Ultraschall-Untersuchungen etc. gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.

5) Zur Sicherheit des Hengstes werden Hilfsmittel wie z.B. Deckstricke, Nasenbremse ausdrücklich gestattet.

6) Hengste, die im Sport eingesetzt oder stark frequentiert werden, decken nur auf Follikelkontrolle.

SONDERKONDITIONEN

1) Bringt ein Besitzer mehrere Stuten zur Bedeckung, so erhält er ab der **zweiten** Stute einen zu vereinbarenden Rabatt auf die Decktaxe.

2) Sollte eine Stute, nach Bedeckung durch einen unserer Hengste, in der laufenden Decksaison nicht tragend geworden sein, so gewähren wir in der darauffolgenden Decksaison 50% Rabatt auf die Decktaxe (dies gilt nicht bei bereits reduzierter Decktaxe). Dieser Anspruch kann nicht weitergegeben werden. Er erlischt, wenn die von einem unserer Hengste bedeckte Stute verkauft wird. Im Falle von Nichtträchtigkeit einer Stute ist bis spätestens 30.09. der jeweiligen Decksaison unser Trächtigkeitsreport vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Stute nicht tragend ist. Dieser von uns ausgehändigte Report muss von einem Tierarzt unterschrieben und die Stute muss per Ultraschall untersucht worden sein. Sollte diese, von uns zur Verfügung gestellte Bescheinigung bis 30.9. nicht vorliegen, gehen wir davon aus, dass die Stute tragend ist und somit erlöschen sämtliche Sondervereinbarungen oder der Anspruch auf eine reduzierte Decktaxe in der Folgesaison.

3) Steht ein Hengst im Verlauf der Decksaison oder bei einer Nachbedeckung im Folgejahr nicht zur Verfügung, so muss der Stutenbesitzer auf einen anderen Hengst der Station ausweichen. Sollte der vom Stutenbesitzer gewählte Ersatzhengst eine niedrigere Decktaxe haben, so wird kein Ausgleich erstattet, sollte er eine höhere Decktaxe haben, so ist die Differenz zu bezahlen.

HAFTUNG

1) Der Eigentümer/Besitzer der eingestellten Stute versichert, daß das Risiko aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht (§ 833 und § 834 BGB) abgedeckt ist. Er verpflichtet sich das Gestüt von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2) Die Haftung des Gestüts Buchenhof für Schäden, die an der Stute oder an ihrem Fohlen entstehen, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden oder Verletzungen, die beim Stutenbesitzer/Eigentümer oder deren Beauftragten entstehen. Dies gilt auch für etwaige, durch den Hengst auf die Stute übertragenen Krankheiten und deren Folgen, sowie für Verletzungen durch den Deckakt. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus den § 833 und § 834 BGB, auch für sämtliche Personen, die aus Anlass des Deckaktes oder der Einstellung für das Gestüt tätig werden (§ 278 und § 831 BGB) ausgeschlossen.

ANERKENNUNG DER GESTÜTSBEDINGUNGEN UND ERFÜLLUNGORT

Die Deckbedingungen gelten als anerkannt, wenn die Einstellung erfolgt oder die Stute zum Hengst geführt wird. Beiderseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Gestüts Buchenhof.

.....
Ort/Datum

Anschrift Stutenbesitzer

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Unterschrift Inhaber Gestüt Buchenhof
Reimo Kalnbach

.....
Unterschrift Stutenbesitzer